

Leistungsbeschreibung zur Durchführung des Greizer Wochenmarktes durch einen privaten Veranstalter auf der Grundlage einer Marktfestsetzung

Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.

Gegenstand

Die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Wochenmarktes in Greiz sollen mittels einer Festsetzung gem. § 69 der Gewerbeordnung (GewO) auf einen privaten Veranstalter übertragen werden.

Rahmenbedingungen

Die Stadt Greiz überlässt dem Veranstalter gegen Entgelt für die Zeit der Durchführung des Wochenmarktes grundsätzlich eine Teilfläche des Marktplatzes

Die Stromversorgung wird über einen vorhandenen Schaltschrank bereitgestellt. Wasser- und Abwasseranschlüsse stehen nicht zur Verfügung. Im Rathausgebäude befinden sich – während der allgemeinen Öffnungszeiten - öffentliche Toiletten für Damen und Herren.

Der Winterdienst auf der bereitgestellten Fläche, dies betrifft das Beräumen von Schnee und das Abstumpfen bei Glätte vor Beginn des Wochenmarktaufbaus, soll der Stadt Greiz obliegen.

Pflichten des Veranstalters zur Marktorganisation

Der Wochenmarkt soll ganzjährig, an zwei Werktagen, regelmäßig innerhalb einer Kernzeit von 08.00 bis 14.00 Uhr durchgeführt werden. An Wochenfeiertagen soll kein Wochenmarkt durchgeführt werden.

Auf dem Wochenmarkt sollen Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs im Sinne von § 67 Abs. 1 und 2 der GewO angeboten werden.

Der Veranstalter soll die teilnehmenden Händler auswählen und ihnen einen Standplatz zuweisen, dabei sind nur zuverlässige Teilnehmer zu berücksichtigen.

Ortsansässigen Händlern soll bei sonst gleichen Voraussetzungen der Vorzug gegeben werden. Der Veranstalter soll die Gewähr dafür übernehmen, dass ausschließlich diejenigen Händler auf dem Wochenmarkt einen Standplatz erhalten, die den o. g. Anforderungen an das Sortiment entsprechen.

Der Veranstalter soll dafür Sorge tragen, dass Verkaufseinrichtungen entsprechend zweckmäßig, nach den anerkannten Regeln der Technik beschaffen und ansprechend ausgestattet sind und sich in ihrer Aufmachung in das Gesamtbild des Wochenmarktes harmonisch einfügen.

Der Veranstalter soll während der Durchführung des Wochenmarktes für die Reinigung der Straßenoberfläche und den Winterdienst, d. h. die Beräumung und das Abstumpfen auf dem Veranstaltungsgelände selbst verantwortlich sein und hierfür auch die Kosten übernehmen.

Soweit durch den Veranstalter von den festgelegten Markttagen oder Öffnungszeiten ausnahmsweise abgewichen werden soll, bedarf dies der rechtzeitigen Information und des gegenseitigen Einverständnisses.

Benötigt die Stadt oder Dritte die Wochenmarkflächen zur Durchführung anderer Veranstaltungen, für Baumaßnahmen oder aus anderen unabwiesbaren Gründen, werden nach Möglichkeit Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Ist dies nicht möglich, entfallen die Markttag für diesen Zeitraum. Ein Anspruch des Wochenmarktbetreibers auf die Bereitstellung von Ersatzflächen besteht nicht.

Rechte des Veranstalters

Dem Veranstalter soll während der Durchführung des Wochenmarktes auf der Veranstaltungsfläche das Hausrecht zustehen. Der Veranstalter soll das Recht zum Kassieren der Marktstandgelder sowie ggf. anfallender Kosten für die Endreinigung, Abfallentsorgung, Toilettennutzung und Energie erhalten.

Haftung des Veranstalters

Die Oberfläche des für den Wochenmarkt genutzten Areals einschließlich aller vorhandenen Aufbauten und Einrichtungen, sowie die vorhandenen Bäume, Bänke und Papierkörbe dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Schäden oder Mängel, die vor oder während der Marktdurchführung festgestellt werden, sind der Stadt Greiz unverzüglich anzuzeigen. Der Veranstalter soll die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten auf der Veranstaltungsfläche für die Durchführung der Wochenmärkte übernehmen und die Stadt insoweit von Ansprüchen Dritter, die während oder durch die Marktdurchführung entstehen, freistellen. Hierzu hat der Veranstalter der Stadt Greiz eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Entgelt

Der Veranstalter zahlt der Stadt Greiz für die Nutzung des jeweiligen Areals ein Entgelt in Höhe der anfallenden Sondernutzungsgebühren.

Die Kosten für Energie werden in Form einer Pauschale durch die Stadt Greiz gesondert abgerechnet.

Laufzeit und Kündigung

Die Marktfestsetzung soll ab dem 01.04.2025 erfolgen und bis zum 31.03.2027 Gültigkeit haben.

Zuschlagskriterien

Aufgrund der durch die Stadt Greiz angestrebten quantitativen sowie qualitativen Steigerung des Angebotes an dem Wochenmarktstandort ist durch jeden Interessenten zwingend darzulegen, wie er gedenkt, insbesondere das Frischwarensortiment (bestehend aus den Hauptwarengruppen Obst/Gemüse, Käse, Fleisch/Wurst, Fisch, Brot, Blumen/Pflanzen Geflügel/Wild sowie Gewürze/Öle) auszugestalten.

Des Weiteren sind durch den Interessenten zwingend Angaben zur Sicherung der Warenviefalt (bspw. regionale und selbsterzeugte Produkte, Bioprodukte, Feinkostwaren, internationale Spezialitäten, Produkte des Ladenhandwerkes, Jagd- und Fangprodukte) zu machen.

Jeder Bewerber hat darüber hinaus mit seinen Antragsunterlagen konzeptionelle Ideen zu den Themenbereichen

- „Besondere Service- und Dienstleistungsangebote“,
- „Aufenthaltsqualität und Atmosphäre“, sowie
- „Marketing und Werbung“

vorzulegen.

Nachfolgend, beispielhaft aufgelistete Angebote und Maßnahmen, könnten aus Sicht der Stadt Greiz zu einem attraktiven sowie abwechslungsreichen Marktgeschehen beitragen:

- Besondere Service- und Dienstleistungsangebote: Transporthilfen, Taschenaufbewahrung, Rezepttipps und Verkostungsmöglichkeiten, Informationsstände von Fachverbänden etc.
- Aufenthaltsqualität und Atmosphäre: Etablierung von Tischen und Sitzgelegenheiten, Vorhalten eines Wetterschutzes, Beleuchtung der Marktstände etc.
- Marketing und Werbung: Etablierung und Pflege einer Markthomepage, Anzeigen und Veranstaltungshinweise in Tageszeitungen, Auflage einer Marktzeitung, Durchführung von Themenmärkten etc.

Die von dem jeweiligen Interessenten in seinem Antrag vorgelegten konzeptionellen Ideen werden schließlich anhand einer bereits beschlossenen Punkteskala bewertet.

Je Themenbereich werden, in Abhängigkeit von den Angaben und Ausführungen des jeweiligen Interessenten, zwischen 0 bis maximal 4 Punkte vergeben. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es nicht darauf ankommt, möglichst viele Maßnahmen und Angebote aufzuzählen, sondern, dass diese als Gesamtpaket ein gutes Konzept ergeben müssen.

Die für die Bewertung herangezogene Punkteskala stellt sich wie folgt dar:

- keine konzeptionellen Angaben = 0 Punkte
- rudimentäres/lückenhaftes Konzept = 1 Punkt
- durchschnittliches Konzept mit allgemeinen Standards = 2 Punkte
- gutes, in sich stimmiges Konzept mit einer Mischung diverser Angebote = 3 Punkte
- sehr gutes Konzept mit innovativen Ideen = 4 Punkte

Die Wertung der eingereichten Angebote sowie die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt durch eine aus 3 Mitarbeitern der Stadtverwaltung bestehende Jury.

Um schließlich den Gewinner für den Wochenmarktstandort bestimmen zu können, werden die vergebenen Punkte addiert, so dass gegenüber dem Interessenten mit der jeweils höchsten Punktzahl, die Festsetzung nach § 69 GewO ausgesprochen werden kann.